

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1916.

Inhalt: Nr. 31. Verordnung, betr. die den Gemeinden nach den Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebührrnisse bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen zufallenden Verpflichtungen. S. 43. — Nr. 32. Verordnung, die Verleihung des Ent eignungsrechtes zum Bau einer schmalspurigen Nebenbahn von Klingenberg-Colmnitz nach Oberdittmannsdorf betr. S. 58. — Nr. 33. Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern. S. 58. — Nr. 34. Bekanntmachung, die Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betr. S. 59. — Nr. 35. Allerhöchster Er laß, eine Amnestie betr. S. 59. — Nr. 36. Allerhöchster Erlaß, einen Straferlaß für Militärpersonen betr. S. 61.

Nr. 31. Verordnung,

betreffend die den Gemeinden nach den Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebührrnisse bei Einberufungen zum Dienst, sowie bei Entlassungen zufallenden Verpflichtungen;

vom 26. April 1916.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs tritt an Stelle der in den Verordnungen vom 17. Juni 1887 (G.= u. V.=Bl. S. 80), vom 19. Juli 1889 (G.= u. V.=Bl. S. 54), vom 24. Juli 1890 (G.= u. V.=Bl. S. 97), vom 12. Januar 1900 (G.= u. V.=Bl. S. 3) und vom 14. April 1910 (G.= u. V.=Bl. S. 64) erwähnten Dienstvorschrift über Marschgebührrnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 die mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre Seiner Majestät des Kaisers vom 6. März dieses Jahres genehmigte Dienstvorschrift über Marschgebührrnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen — Marschgebührrnisvorschrift (Mgb.V.) — vom 6. März 1916

den 1. April d. J.

in Kraft.

Die die Verpflichtungen der Gemeindebehörden enthaltenden Bestimmungen dieser neuen Dienstvorschrift werden auszugsweise hierdurch zur Nachachtung be kanntgegeben unter gleichzeitiger Aufhebung der vorstehends erwähnten Verord nungen aus den Jahren 1887, 1889, 1890, 1900 und 1910.

Die Erstattung der von den Gemeindebehörden gezahlten Marschgebühren erfolgt in der bisherigen, in § 36 näher bezeichneten Weise.

Dresden, den 26. April 1916.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Graf Bixthum v. Göttsch. v. Seydewitz. v. Wilsdorf.

Ebeling.

Auszug

aus der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen — Marschgebührenvorschrift (Mgb. V.) —

vom 6. März 1916.

Erster Teil.

Marschgebühren bei Einberufungen und Entlassungen im Frieden.

Erster Abschnitt.

Marschgebühren im Allgemeinen.

§ 1.

Anspruch.

- Anspruch. 1. Auf Marschgebühren nach Maßgabe dieser Bestimmungen haben nur Mannschaften Anspruch und zwar:
- Rekruten, Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige, Freiwillige der Unteroffizierschulen *), Ersatzreservisten, Dispositionsurlauber, Reservisten und Wehrleute sowie die für Arbeiter-Abteilungen ausgehobenen Mannschaften und die von denselben in die Heimat entlassenen Arbeitsjoldaten.
2. Auf Marschgebühren haben keinen Anspruch:
- die in die Armee eintretenden Kadetten sowie diejenigen jungen Leute, die mit der ausgesprochenen Absicht, auf Beförderung zum Offizier dienen zu wollen, eingestellt werden, ferner alle Unteroffiziere als Gehaltsempfänger.

*) Die zu den Unteroffizierschulen einberufenen oder von ihnen wieder zu entlassenden jungen Leute erhalten Reisegebühren nach besonderen Bestimmungen; auf sie findet also diese Dienstvorschrift keine Anwendung.

3. Wegen des Anspruchs auf Marschgebührrnisse in besonderen Fällen bezw. für besondere Klassen von Mannschaften wird auf die nachfolgenden Festsetzungen im Zweiten Abschnitt, wegen der Bekleidung auf Beilage 2 Bezug genommen.

Beilage 2.

§ 2.

Abfindungsverfahren und Abfindungsstellen.

Die Auszahlung der Marschgebührrnisse erfolgt:

an die vom Aufenthaltsort *) zum Bezirksstabsquartier **) oder andern Sammelort sowie unmittelbar zum Truppenteil Einberufenen:
durch die Gemeindebehörden des Aufenthaltsorts.

Abfindungsstellen.

Ist die Zahlung der Marschgebührrnisse von der Gemeindebehörde laut Bescheinigung auf dem Urlaubspasß oder Gestellungsbefehl verweigert worden, was stets erfolgen muß, wenn der angegebene Aufenthaltsort nicht mit dem tatsächlichen übereinstimmt, so zahlt das Bezirkskommando oder bei unmittelbarer Einberufung der Truppenteil die Marschgebührrnisse usw. für die Entfernung vom tatsächlichen Aufenthaltsort bis zum Gestellungsort.

I. Marschgebührrnisse bei der Einberufung.

A. Vom Aufenthaltsort bis zum Gestellungsort.

§ 3.

Allgemeine Grundsätze der Abfindung.

Ein Anspruch auf Marschgebührrnisse besteht nur dann, wenn die Entfernung vom Aufenthaltsort bis zum Gestellungsort ***) nach der kürzesten Landwegverbindung

Unentgeltliche Zurücklegung von 20 km.

*) Als Aufenthaltsort gilt derjenige Ort, für den der Mann zur Zeit der Einberufung in militärischer Kontrolle steht

(Mannschaften, die in einen andern Aufenthaltsort verzogen sind oder sich vorübergehend außerhalb ihres ständigen Aufenthaltsorts befinden und zum Dienst einberufen werden, bevor sie sich bei einer neuen Kontrollstelle angemeldet haben, erhalten die Marschgebührrnisse bei Einberufungen zum Dienst von dem tatsächlichen Aufenthaltsort ab)

oder — wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat — dasjenige Bezirksstabsquartier, das dem Punkt, wo das Reichsgebiet auf dem Weg von dem Ausland her zum Gestellungsort betreten wird, zunächst liegt.

**) Wird in dieser Dienstvorschrift der Ausdruck „Bezirksstabsquartier“ ohne weitere Bezeichnung gebraucht, so ist hierunter das Stabsquartier desjenigen Bezirkskommandos zu verstehen, zu dessen Bezirk der jedesmal in Betracht kommende Ort gehört.

***) Gestellungsort ist derjenige Ort, an dem sich der Mann auf Grund des Urlaubspasses oder des Gestellungsbefehls usw. zunächst zu stellen hat (Bezirksstabsquartier, ein anderer Sammelort oder der Standort des Truppenteils).

(Dem Truppenteil im Sinne dieser Dienstvorschrift steht gleich die Militärbehörde oder die Anstalt (Institut), dem Standort die Lager- oder Ortsunterkunft und der Übungs-, Mobilmachungs- oder Aufstellungsort des Truppenteils).



über 20 km beträgt. Bei größerer Entfernung sind vom etwaigen Landweg 20 km unentgeltlich zurückzulegen.

§ 4.

Abfindungsverfahren.

Im all-
gemeinen.

1. Die den Einberufenen zuständigen Marschgebührrnisse einschließlich etwaiger Eisenbahnfahrgelder und Überfahrtsgelder sind von den Bezirkskommandos auf dem Gestellungsbefehl bezw. bei Rekruten, deren Urlaubspäß schon die erforderlichen Angaben über Zeit und Ort der Gestellung enthält, auf dem Urlaubspäß, wie folgt, zu vermerken:

„An Marschgebührrnissen sind zuständig für den Marsch von
nach (Entfernung km Landweg und km
Schienenweg)
für Streckeneinheiten M S.
Dazu Eisenbahnfahrgelder = =
Zusammen M S,

wörtlich:

Der Betrag ist bei der Ortsbehörde zu erheben. Unterbleibt die Abhebung bei dieser Stelle, so geht der Anspruch auf die Gebührrnisse in der Regel verloren.“

Beim Ver-
ziehen der
aus-
gehobenen
Rekruten
usw.

2. Sind Rekruten, Mehrjährig-Freiwillige und Freiwillige der Unteroffizierschulen in der Zeit zwischen ihrer Aushebung bezw. Annahme und dem Gestellungstag in einen andern Aufenthaltort verzogen (§§ 80,2, 85,5 und 87,4 W.D.), so veranlaßt die Kontrollstelle des neuen Aufenthaltorts die Berichtigung des Urlaubspasses oder Gestellungsbefehls bezüglich der zuständigen Marschgebührrnisse. Dasselbe gilt hinsichtlich der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die nach Aus-
händigung des Gestellungsbefehls ihren Aufenthaltort wechseln.

Bei Rückkehr
aus dem
Ausland.

3. Die aus dem Ausland behufs Gestellung zum Dienst zurückkehrenden Mannschaften erhalten für die Reise bis zu dem für sie als Aufenthaltort geltenden Bezirksstabsquartier keine Entschädigung *).

§ 5.

Zahlung der Abfindung.

Art der
Zahlung.

1. Die Zahlung der Marschgebührrnisse erfolgt im allgemeinen gegen Quittung der Empfänger, die sich zur Empfangsberechtigung durch Vorlegung des Urlaubspäß-

*) Mittellofen Mannschaften kann von der zuständigen Konsularbehörde für Rechnung des Auswärtigen Amtes eine Reiseunterstützung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers gewährt werden, die zurückzahlen ist, sobald die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse es ihnen gestatten.



passes oder des Gestellungsbefehls auszuweisen haben. Unter dieser Voraussetzung kann die Abhebung aber auch durch die Ehefrauen einberufener Mannschaften oder sonst von letzteren bevollmächtigte Personen bewirkt werden.

2. Die Abhebung hat in der Regel nicht früher als am letzten Wochentag vor dem notwendigen Abgang zum Gestellungsort zu erfolgen.

3. Werden die Marschgebühren nicht vor Antritt des Marsches zum Gestellungsort erhoben, so geht der Anspruch darauf — außer im Falle des § 2 letzter Absatz — verloren. Eine nachträgliche Zahlung darf nur mit Genehmigung des Kriegesministeriums erfolgen, deren Einholung aber auf Ausnahmefälle zu beschränken ist.

Zeit der
Zahlung.

Folgen
der Nicht-
erhebung.

Gebühren der Transportmannschaften.

§ 13.

Abgang bei Transporten.

Bezüglich der zu einem Transport gehörigen Mannschaften, die wegen Erkrankung einem Lazarett oder einer Gemeindebehörde zur Pflege übergeben werden müssen, greifen die Festsetzungen unter § 17 Platz.

Bei Verhaftungen auf dem Marsch vergl. § 20.

Abgang.

Zweiter Abschnitt.

Marschgebühren in besonderen Fällen und für besondere Klassen.

§ 17.

Bei Erkrankungen *).

1. Mannschaften, die als Einberufene oder Entlassene auf dem Marsch erkranken, sind in das nächste Militärlazarett zu befördern. Ist dies nach ärztlichem Ermessen ohne Gefahr für Gesundheit und Leben des Erkrankten nicht möglich, so sorgen die Gemeindebehörden für ärztliche Behandlung und Verpflegung. Die entstehenden Kosten sind bei derjenigen Korps-Intendantur anzufordern, in deren Bezirk die Gemeinde liegt. Ihre Verrechnung erfolgt bei dem Ausgabenkapitel „Militärmedizinwesen“.

Im all-
gemeinen.

Zur ärztlichen Untersuchung der Erkrankten ist seitens des Transportführers bzw. der Gemeindebehörde ein Militärarzt, in Ermangelung eines solchen der Kreis- u. Medizinalbeamte und erst, wenn auch dieser am Ort der Erkrankung nicht

*) Diese Bestimmungen gelten auch bezüglich der noch nicht eingestellten Mannschaften, die wegen Seuchenverdachts usw. einem Militärlazarett zur Beobachtung überwiesen werden.

vorhanden, der nächste nicht beamtete Arzt in Anspruch zu nehmen. Bezüglich Zahlung und Verrechnung der hierdurch entstehenden Kosten vergl. § 32.

Zur Begründung einer etwa erforderlichen Krankenfuhre (Vorspann) bedarf es dann der Bescheinigung seitens des Arztes bezw., falls ein solcher nicht hat herangezogen werden können, des Transportführers oder der Gemeindebehörde, daß der Erkrankte marschunfähig ist. Name, Dienstgrad und Truppenteil des Erkrankten und tunlichst auch die Art seines Leidens sind hierbei anzugeben. Hinsichtlich Anforderung und Verrechnung der Kosten gilt Absatz 1.

Bei Einzel-
sendungen.

2. Von einzeln entsendeten Mannschaften nehmen die Militärlazarette oder die Gemeindebehörden in den Fällen zu 1 die noch verfügbaren Marschgebühnisse, soweit sie vorhanden sind, sowie den in den Händen derselben befindlichen Kontrollzettel zum Militärfahrchein oder die Militärfahrkarte in Verwahrung und vermerken den Betrag der Gebühnisse in dem Gestellungsbefehl oder Urlaubspaf.

Kommen die in Verwahrung genommenen Marschgebühnisse infolge Ablebens usw. des Erkrankten später nicht zur Verwendung, so sind sie unter gleichzeitiger Übersendung des Kontrollzettels oder der Militärfahrkarte der Intendantur des Korpsbezirks zur Einziehung anzumelden.

Die Militärlazarette oder Gemeindebehörden haben den Truppenteilen, zu denen die Mannschaften in Marsch gesetzt oder von denen sie entlassen waren, von der Erkrankung sofort Kenntnis zu geben.

Bei Trans-
porten.

3. Zu Transporten gehörige Mannschaften werden dem Militärlazarett oder der Gemeindebehörde von dem Transportführer mittels eines doppelt auszufertigenden Krankenscheins überwiesen. Die eine Ausfertigung des Scheins behält die aufnehmende Behörde, während die andere dem Transportführer zurückgegeben wird, nachdem sie mit einem Vermerk über die Aufnahme des Kranken und den Tag seines Eintritts in die Krankenverpflegung versehen worden ist.

Bezüglich der in Händen des Kranken befindlichen Marschgebühnisse und gegebenenfalls der Militärfahrkarte gilt das unter 2 Gesagte.

Weiter-
sendung der
Genesenen.

4. Nach erfolgter Genesung sind die Mannschaften nach dem Bestimmungsort oder der Heimat weiter zu entsenden.

Die Gemeindebehörden übersenden zu diesem Zweck dem Bezirkskommando ihres Bezirks, sobald ärztlicherseits der Zeitpunkt der Genesung und der Marschfähigkeit angegeben werden kann, die Militärpapiere des Mannes und den in Verwahrung genommenen Kontrollzettel oder die Militärfahrkarte sowie den unter 3 erwähnten Krankenschein und erhalten von dort die weiteren Anweisungen. Die den Mannschaften abgenommenen Marschgebühnisse werden ihnen bei der Entlassung wieder ausgehändigt.

§ 18.

Bei Entlassung von Dienstunbrauchbaren.

1. Werden Mannschaften, die wegen körperlicher Gebrechen behütender Aufsicht bedürfen, als dienstunbrauchbar mit oder ohne Verforgung in die Heimat entlassen, so sind sie entweder andern Entsendungen anzuschließen oder, wenn dies nicht an-
gängig, mit besonderem Begleitkommando der Heimat zuzuführen.

Notwendig-
keit behüten=
der Aufsicht,
Transport=
unfähige.

Als Heimat gilt erforderlichenfalls der Unterstützungswohnsitz. Hat dieser zur Zeit der Entlassung nicht ermittelt werden können oder ist er zwar bekannt, der zu entlassende Mann zunächst aber transportunfähig, so wird derselbe dem Armen-
verband des Entlassungsorts überwiesen. Die durch die spätere Überführung nach der Heimat entstandenen notwendigen Transportkosten *) sind von der Gemeinde, die den Transport veranlaßt hat, bei der Korps-Intendantur auf Grund entsprechender Belege zur Erstattung anzufordern.

2. Bei Festsetzung der von dem Entlassenen täglich zurückzulegenden Wegestrecken ist auf seinen Zustand billige Rücksicht zu nehmen. Auch können beim Eisenbahn-
transport ausnahmsweise zuschlagspflichtige **) Schnellzüge, die zweite Wagenklasse, ein ganzes Wagenabteil, ein Abteil dritter Klasse mit Transportbett oder jede sonst durch die Umstände bedingte Art des Transports benutzt werden. Die Notwendigkeit derartiger Abweichungen muß durch eine ärztliche Bescheinigung dargetan werden.

Bemessung
der täglichen
Wegestrecken
usw.

§ 20.

Bei Verhaftung auf dem Marsch.

Werden einzeln einberufene oder entlassene Mannschaften während des Marsches verhaftet oder werden Mannschaften von einem Transport aus als Arrestanten an eine Militärbehörde abgeliefert, so findet bei ihrer Aufnahme in die Haft bezw. bei Überweisung und Weiterendung derselben das hinsichtlich der Erkrankten im § 17 Vorgeschiedene entsprechende Anwendung. An die Stelle des Krankenscheins tritt jedoch der Arrestschein.

*) Die Eisenbahnbeförderung der zu entlassenden Mannschaften erfolgt zu den Sätzen des Militärtarifs.

**) Entlassene Mannschaften, die nach ärztlichem Gutachten auf Schnellzugsbenutzung verwiesen werden, können gegen Vorzeigung einer entsprechenden, vom Truppenarzt ausgestellten Bescheinigung die zuschlagsfreien Schnellzüge (Eilzüge) zum Militärfahrpreis benutzen. Die Bescheinigung darf indes nur solchen Mannschaften erteilt werden, deren Gesundheitszustand die Schnellzugsbenutzung unbedingt erfordert.

§ 21.

Bei Beorderung zur Kontrollversammlung, zur Vernehmung, zur Feststellung der Dienstfähigkeit, zur Prüfung von Versorgungsansprüchen, zur Belehrung über die Tätigkeit im Mobilmachungsfall, zur Verbüßung von Arreststrafen und vor ein Militärgericht.

Gestellung im Kompagniebezirk, 1. Die Gestellung zu den Kontrollversammlungen und im Stationsort des Kompagniebezirks aus Anlaß der militärischen Kontrolle begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

im Bezirksstabsquartier, 2. Mannschaften, die bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten oder zur Rechtfertigung wegen Versäumnis militärischer Pflichten behufs ihrer persönlichen Vernehmung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos beordert werden (§ 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1875, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle usw. — R.=G.=Bl. S. 65 —), haben Anspruch auf Marschgebührrnisse nach Maßgabe des Ersten Abschnitts, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsort des Kompagniebezirks zusammenfällt.

beim Hauptmeldeamt oder Meldeamt, 3. Beim Vorhandensein von Hauptmeldeämtern oder Meldeämtern (§ 105,4 W.D.) sind deren Standorte als Kompagniestationsorte im Sinne der Ziffer 1 anzusehen.

im Meldeort, Sind aber neben den genannten Kontrollstellen besondere Meldeorte (§ 114,1 a Absatz 2 W.D.) festgesetzt, so gelten diese als diejenigen Stationsorte, in denen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Berufungen in den mit dem Meldeort nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts oder Meldeamts alsdann Marschgebührrnisse in gleichem Umfang wie bei Berufungen in das Bezirksstabsquartier gewährt werden.

zur Feststellung der Dienstfähigkeit, 4. Den zur Feststellung der Dienstfähigkeit in das Stabsquartier des Bezirkskommandos einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes stehen Marschgebührrnisse nach den Festsetzungen des Ersten Abschnitts zu.

Erfolgt in den Fällen des § 36,5 H.D. die Beorderung nicht in das Bezirksstabsquartier, sondern nach einem Aushebungsort außerhalb desselben, so sind Marschgebührrnisse nur zuständig, wenn der betreffende Aushebungsort mit dem Stationsort des Kompagniebezirks bezw. dem Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Meldeort nicht zusammenfällt.

zur Prüfung von Versorgungsansprüchen, 5. Hinsichtlich des Anspruchs auf Marschgebührrnisse bei Beorderung zwecks Prüfung von Versorgungsansprüchen gelten die Festsetzungen in den Ziffern 58 und 71 der Pensionierungs-Vorschrift *) für das Preussische Heer.

*) Ziffer 58,5 der Pensionierungs-Vorschrift:

Für die Reisen der Mannschaften zur ärztlichen Untersuchung werden sowohl für die Hinreise als auch für die Rückreise Marschgebührrnisse nach den Bestimmungen der Dienst-

6. Haben Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die für Feldstellen bestimmt sind, nach den hierüber erlassenen Bestimmungen zu ihrer Belehrung über die ihnen im Mobilmachungsfall zufallenden Aufgaben Reisen auszuführen, so sind Marschgebühren nach den Festsetzungen des Ersten Abschnitts zuständig.

zur Belehrung über die Tätigkeit im Mobilmachungsfall,

7. Bei der Verbüßung von Arreststrafen in einem Militärarrestlokal (§ 119,3 W.D.) werden den Mannschaften des Beurlaubtenstandes Marschgebühren nach den Festsetzungen des Ersten Abschnitts gewährt.

zur Verbüßung von Arreststrafen,

8. Hinsichtlich der Gebühren der Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der inaktiven Mannschaften beim Erscheinen vor einem Militärgericht als Angeschuldigte oder Zeugen gilt Ziffer 1 der kriegsministeriellen Bestimmung zum § 469 der Militärstrafgerichtsordnung.

vor einem Militärgericht.

§ 26.

Einjährig-Freiwillige.

1. Einjährig-Freiwillige — auch solche, die in die Verpflegung des Truppenteils aufgenommen sind, — haben für den Marsch zu ihrem selbstgewählten Truppenteil auf Marschgebühren keinen Anspruch.

Einjährig-Freiwillige im allgemeinen.

2. Auf übungspflichtige Ersatzreservisten, die von dem Recht der Wahl des Truppenteils Gebrauch machen, finden hinsichtlich ihrer ersten Übung die Bestimmungen unter 1 entsprechende Anwendung.

Den Einjährig-Freiwilligen entsprechende Ersatzreservisten bei der ersten Übung.

3. Apothekergehilfen, -lehrlinge und -anwärter sowie Mediziner und Studierende der Tierheilkunde, die gemäß § 14,3 H.D. unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt waren, empfangen, wenn sie zur Ableistung der zweiten Hälfte ihrer Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Militärapotheker, Ärzte und Tierärzte eingestellt werden, für die Reise vom Aufenthaltsort zum Garnisonlazarett oder Truppenteil, bei dem sie eintreten, und später bei der Entlassung von demselben weder Marsch- noch sonstige Gebühren, selbst dann nicht, wenn sie in einer andern als der von ihnen etwa gewünschten Garnison zur Einstellung gelangen.

Apothekergehilfen usw. Mediziner und Studierende der Tierheilkunde.

vorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienste sowie bei Entlassungen gewährt. Die Zahlung erfolgt stets durch das Bezirkskommando.

Ziffer 71,7 der Pensionierungs-Vorschrift:

Für die Hin- und Rückreisen zum Prüfungsgeschäft erhalten die Vorzustellenden Marschgebühren nach den Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen. Die Zahlung erfolgt stets durch das Bezirkskommando.



§ 27.

Offizieraspiranten, Unterapotheker, Unterärzte und Unterveterinäre des Beurlaubtenstandes.

Offizier-
aspiranten.

1. Die Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes empfangen bei Einberufungen zu Übungen und bei Entlassungen nach denselben Marschgebühren nach den Bestimmungen des Ersten Abschnitts, selbst wenn die Übung dem Dienstinteresse bezw. den Festsetzungen des § 46,4 H.D. entsprechend außerhalb des Korpsbezirks*), in dem sie in militärischer Kontrolle stehen, stattfindet.

Unter-
apotheker,
Unterärzte
und Unter-
veterinäre.

2. Auf Unterapotheker, Unterärzte und Unterveterinäre des Beurlaubtenstandes finden die Festsetzungen unter 1 sinngemäße Anwendung. (Vergl. auch § 26,3).

Dritter Abschnitt.

Gebühren der Transport-Begleitkommandos.

§ 30.

Offiziere usw. des aktiven Dienststandes.

Befolgung
usw.

Die bei Transporten von Einberufenen und Entlassenen Verwendung findenden Offiziere, Militärärzte und Mannschaften des aktiven Dienststandes verbleiben auf die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihres Truppenteils.

Vierter Abschnitt.

Zweiter Teil.

§ 32.

Arztgebühren und Arzneikosten.

Höhe der
Gebühren.

1. An Gebühren erhalten die Zivilärzte, ausgenommen die staatlich angestellten Bezirksärzte und sonstigen Medizinalbeamten, die ihnen nach der Gebührenordnung vom 19. März 1900 (G. = u. B. = Bl. S. 231) und deren Ergänzung vom 16. April 1914 (G. = u. B. = Bl. S. 105) zuständigen Beträge. Ist mit der Untersuchung der Kranken die Ausführung einer Reise notwendig verbunden, so hat der hinzugezogene Arzt ohne Unterschied — mithin auch der Militärarzt und der Bezirksarzt und sonstige Medizinalbeamte — für dieselbe Anspruch auf die gesetzliche Entschädigung bezw. die verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten.

Zahlung
derselben.

2. Die Gebühren der Zivilärzte und die Kosten für Arzneien werden von dem Transportführer gezahlt, wenn solche während der Anwesenheit des Erkrankten beim

*) Truppenteile, die in einem fremden Korpsbezirk untergebracht sind, rechnen zum eigenen Korpsbezirk.

Transport entstanden sind. Im andern Fall erfolgt die Erstattung nach § 17. Beim Anspruch auf Tagegelder und Fuhrkosten haben die betreffenden Ärzte den Forderungsnachweis der Korps-Intendantur einzureichen, welche die Zahlungsanweisung für Rechnung des Fonds zur Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften usw. veranlaßt.

§ 33.

Vorspann.

Soweit Vorspann in Anspruch genommen ist, zahlt der Transportführer die zuzuständige Vergütung. Bezüglich etwaiger Krankenfahren gilt § 17,1.

Sechster Abschnitt.

Anforderung und Anweisung der Kosten.

§ 36.

Für Zahlungen der Gemeindebehörden.

1. Die Gemeindebehörden tragen die von ihnen gezahlten Marschgebührrnisse in Nachweisungen *), deren Aufstellung nach dem Muster in Beilage 6 erfolgt, ein und lassen die Empfänger dabei in Spalte 12 durch Namensunterschrift quittieren.

Die Nachweisungen werden vierteljährlich abgeschlossen und von den Gemeindebehörden an die Bezirkssteuer-Einnahmen ausgehändigt, indem der Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als bares Geld in Anrechnung gebracht wird.

Die Bezirkssteuer-Einnahmen stellen die Beträge der Nachweisungen der Finanz-Hauptkasse ebenfalls als bares Geld in Rechnung, während die Finanz-Hauptkasse die für die Heeresverwaltung geleisteten Vorschüsse wiederum dem Kriegszahlamt unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen in Anrechnung bringt.

Das Kriegszahlamt überweist die Nachweisungen an die für die Bezirkskommandos zuständigen Zahlungsstellen des XII. und XIX. Armeekorps, welche die Summen der Nachweisungen vierteljährlich für jeden Landwehrbezirk in einfache Hauptnachweisungen zusammentragen und letztere sodann unter Beifügung der Einzelnachweisungen den betreffenden Korps-Intendanturen überreichen.

2. Die Korps-Intendantur übersendet die Nachweisungen den betreffenden Bezirkskommandos zur Prüfung und Bescheinigung, daß

- a) die in Ansatz gebrachten Mannschaften wirklich einberufen und abgesandt sind und der Gestellungsort richtig angegeben ist,

*) Die Kosten für Beschaffung der Vordrucke zu diesen Nachweisungen trägt Kapitel 31 Titel 1 des Militäretats.

Forderungsnachweise der Gemeindebehörden über gezahlte Marschgebührrnisse.

Beilage 6.

Prüfung und Feststellung der Forderungsnachweise der Gemeinden über gezahlte Marschgebührrnisse.



b) die angefügten Marschgebührrnisse mit den Bemerkungen auf den Gestellungsbefehlen oder Urlaubspässen übereinstimmen.

Gegebenenfalls ist die Bescheinigung über Einberufung, Abfendung und Dienstgrad der Mannschaften auch auf die von den Bezirkskommandos nach den §§ 4,2, 17,4 und 5 und 20 weiter gesandten auszu dehnen.

Irrtümliche oder fehlende Angaben in den Nachweisungen sind von den Bezirkskommandos zu berichtigen oder nachzutragen. Hierzu gehört auch die Eintragung der laufenden Nummer des Aufenthaltsorts in der Entfernungstafel A, ferner bei den Militärbäckern des Beurlaubtenstandes die Angabe desjenigen Proviantamts, zu dem die Einziehung zur Übung erfolgt ist.

Bei Rückgabe der Nachweisungen teilen die Bezirkskommandos etwaige Ausstellungen der Korps-Intendantur mit, die nach Erledigung derselben sowie nach Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und der Berechnungen die Ausgabeanweisung erteilt. Hierbei muß auch die Erstattung der Marschgebührrnisse für solche Mannschaften erfolgen, die nach dem bezüglichen Bemerk des Bezirkskommandos dem Gestellungsbefehl nicht Folge geleistet haben, denen aber auf Grund dieses Befehls oder der Angabe im Urlaubspasß die Gebührrnisse richtig gezahlt worden sind.

Zweiter Teil.

Marschgebührrnisse bei Einberufungen und Entlassungen im Krieg.

§ 40.

Im allgemeinen.

1. Soweit in nachstehendem nicht besondere Festsetzungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Ersten Teils auch für den Krieg gültig. Jedoch sind alle Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturms berechtigt, behufs Erreichung des Gestellungsorts alle Eisenbahnen Deutschlands ohne Fahrkarte kostenfrei zu benutzen.

2. Auf Marschgebührrnisse haben auch noch Anspruch:

- a) Landsturmpflichtige, die militärischerseits einberufen und entlassen werden;
- b) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms beim Eintritt und Ausscheiden;
- c) Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die in Stellen von Zeugfeldwebeln, Oberschirrmeistern, Schirrmeistern, Oberfeuerwerkern, Feuerwerkern, Festungsbauaufeldwebeln und Unterzahlmeistern sowie Luftschiff-

Obersteuerleuten, =Steuerleuten, =Untersteuerleuten, =Obermaschinenisten, =Maschinenisten und =Untermaschinenisten oder als Beamtenstellvertreter einberufen werden;

d) das im Etappengebiet verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege.

§ 41.

Abfindung vom Aufenthalts- bis zum Bestimmungsort.

Durch die Gemeindebehörden werden Marschgebühren nicht vorausgezahlt.

Gemeindebehörden.

Die Zahlung aller Marschgebühren erfolgt vielmehr erst am Bestimmungsort durch den Truppenteil.

§ 43.

Transport-Begleitkommandos.

1. Die Verabreichung der Verpflegung an Offiziere, Militärärzte und Begleitmannschaften auf dem Marsch erfolgt während des Krieges unentgeltlich.

2. Für Verabreichungen und Leistungen seitens der Gemeinden (Verpflegung, Quartier, Transportvorspann, Botengestellung, Furage), sowie für die Anforderung der Vergütung hierfür ist das Gesetz über die Kriegisleistungen nebst Ausführungsverordnung maßgebend.

§ 44.

Pferde-Transportkommandos.

Die nach den Pferde-Aushebungsorten als Begleiter von Pferdetransporten einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve werden durch den Führer des Pferde-Transportkommandos mit Gebühren abgefunden.

Erkrankte, nach tierärztlichem Befund nicht transportfähige Mobilmachungspferde sind der nächsten Militärkommando- oder Gemeindebehörde zur Veranlassung der Behandlung zu übergeben.

Bestimmungen über die Bekleidung der einberufenen oder entlassenen Mannschaften.

1. Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)teil mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemd versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich zwecks ihrer Beschaffung an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält (§ 81,5 W.O.).

Die Rekruten sind hierüber bei Gelegenheit der Erteilung der Urlaubspässe entsprechend zu belehren.

2. Befinden sich Rekruten bei ihrer Gestellung dennoch nicht im Besitz der notwendigsten Bekleidungsstücke, so sind solche unter dringenden Umständen von dem Bezirkskommando zu entnehmen.

Diejenigen Truppenteile, bei denen die betreffenden Rekruten eingestellt worden, sind verpflichtet, den Bezirkskommandos den Wert der hergegebenen Bekleidungsstücke zu erstatten oder letztere zurückzusenden.

3. Für die Bekleidung der zum Dienst eingezogenen Dispositionsurlauber, Reservisten, Ersatzreservisten und Wehrleute haben die Gemeinden usw. nicht zu sorgen. Hinsichtlich der Landsturmpflichtigen wird auf die besonderen Bestimmungen verwiesen.
-

Muster
Lfd. Nr. . . . der Entfernungstafel A.

Beilage 6
zu § 36, 1.

Nachweisung

der von der Gemeinde Amtshauptmannschaft Landwehr-
bezirk an einberufene Dienstpflichtige vorschußweise gezahlten Marschgebühren.

Kompagniestationsort (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Meldeort) ist

Lfd. Nr.	Name	Dienst- grad	Aufenthaltort	Jahresklasse und Nummer der Stamm- rolle oder Nummer der Vorstellungs- liste	Bezirks- kommando, das den Ge- stellungs- befehl oder Urlaubspäß ausgestellt hat	Gestellungstag	Gestellungsort	Ent- fernung nach dem		10 Strecken- einheiten Zu vergütende	11 Zu zahlen		12 Quittungs- vermerk des Empfängers
								Landweg km	Schiene- weg		M	S	
1.	M.	Utffz. d. Res.	N.	18 . . Nr.	O.	19 . . 15. 5.	P.	13	410	2	3	—	} M. +++ Handzeichen des E.
											4	10	
2.	E.	Reservist	F.	18 . . Nr.	C.	12. 6.	G.	21	.	1	1	—	} H.
3.	H.	Zweij.-Fr.	J.	Nr.	K.	1. 10.	L.	.	179	1	1	—	
											1	80	} A.
4.	A.	Rekrut	B.	Nr.	C.	16. 10.	D.	.	31	1/2	—	50	
											—	30	
										Summe	11	70	

Daß obige Summe von Elf Mark 70 Pfennig an die genannten Mannschaften wirklich gezahlt worden ist, und daß diese durch Namensunterschrift bzw. als des Schreibens unkundig durch Unter-
kreuzung eigenhändig quittiert haben, wird hierdurch bescheinigt.

Ort und Tag.

(Unterschrift des Gemeindevorstandes.)

Anmerkung.

Die in Betracht kommende laufende Nummer der Entfernungstafel A wird durch das Bezirkskommando ein-
getragen. Die sonstigen zur Ausfüllung der Nachweisung erforderlichen Angaben sind aus dem Gestellungsbefehl oder
Urlaubspäß zu ersehen.

